

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2026/0619

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **StK**

City Tax an neue Rahmenbedingungen anpassen

Antrag: CDU

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	29.09.2026	26	Ö	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2026		Ö	Behandlung

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, aus den dargestellten Gründen den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☐	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☐	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☐	Korridorthema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☐	abgestimmt mit

Erläuterungen:

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 1 – Von der Besteuerung sollen künftig auch Übernachtungen ausgenommen werden, die durch vorübergehende Unbewohnbarkeit der Hauptwohnung des Gastes (z.B. durch Wasserschaden, dauerhaften Stromausfall, Brand, Rohrbruch usw.) begründet werden oder im Zusammenhang mit einer vom Deutschen Wetterdienst amtlich festgestellten Extremwetterlage (z.B. Hitzewarnung) stehen.

Die Verwaltung empfiehlt, von einer Erweiterung der bestehenden Befreiungstatbestände in § 2 der Übernachtungssteuersatzung abzusehen. Die Übernachtungssteuer wurde ausdrücklich als bürokratiearmer und schlanker Prozess konzipiert. Ziel ist es, die Steuerveranlagung sowohl für die Beherbergungsbetriebe als auch für die Verwaltung möglichst einfach, transparent und mit geringem Prüfaufwand auszugestalten. Bereits heute enthält § 2 der Übernachtungssteuersatzung verschiedene Befreiungs- und Ausnahmeregelungen, unter anderem für Kinder und Jugendliche sowie bestimmte Einrichtungen.

Die beantragten zusätzlichen Befreiungstatbestände würden demgegenüber eine Vielzahl von individuellen Sachverhaltsprüfungen erforderlich machen. So müsste beispielsweise bei einer vorübergehenden Unbewohnbarkeit der Hauptwohnung geprüft werden, ob tatsächlich ein entsprechender Schadensfall vorliegt, wie lange die Unbewohnbarkeit andauert und ob die Hotelübernachtung hierdurch tatsächlich veranlasst wurde. Auch bei Extremwetterlagen wäre jeweils zu prüfen, ob die konkrete Übernachtung in einem hinreichenden Zusammenhang mit der amtlich festgestellten Wetterlage steht. Selbst eine vorgesehene Eigenerklärung der Gäste würde die Prüfung und gegebenenfalls Nachweiskontrolle durch die Beherbergungsbetriebe und die Verwaltung nicht vollständig entbehrlich machen.

Die Aufnahme weiterer, auf besondere Einzelfallsituationen bezogener Befreiungstatbestände würde daher den bisher bewusst einfach gehaltenen und weitgehend automatisierbaren Vollzug der Übernachtungssteuer unnötig verkomplizieren. Zudem bestünde die Gefahr, dass mit zunehmender Zahl von Einzelfallregelungen Abgrenzungs- und Nachweisfragen entstehen, die dem Ziel eines möglichst schlanken Steuerverfahrens entgegenstehen.

Für besondere atypische Einzelfälle, in denen die Erhebung der Steuer nach den Umständen des konkreten Falls als unbillig empfunden wird, besteht daneben bereits das Instrument der Billigkeitsmaßnahmen nach der Abgabenordnung. Nach § 163 AO kann eine Steuer niedriger festgesetzt werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Ergänzend ermöglicht § 227 AO darüber hinaus unter entsprechenden Voraussetzungen einen vollständigen oder teilweisen Erlass eines Steueranspruchs.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es daher sachgerecht, wenige besondere Härte- und Notlagen nicht durch weitere pauschale Befreiungstatbestände in der Satzung abzubilden, sondern hierfür – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – auf die bestehenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung zurückzugreifen.

Zu Ziffer 2 – Menschen mit Behinderung sowie Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung, die nachweislich auf eine Begleitung angewiesen sind, sollten ebenfalls von der Besteuerung befreit sein.

Die Verwaltung empfiehlt auch bei diesem Punkt, von einer Erweiterung der bestehenden Befreiungstatbestände zugunsten von Menschen mit Behinderung sowie deren erforderlichen Begleitpersonen abzusehen.

Die Übernachtungssteuer knüpft grundsätzlich an den Aufwand für eine entgeltliche Übernachtung an. Maßgeblich ist damit grundsätzlich nicht die persönliche Situation der übernachtenden Person, sondern der

mit der Übernachtung verbundene Aufwand. Die Übernachtungsteuer ist als Aufwandsteuer entsprechend bewusst typisierend ausgestaltet.

Die Übernachtungssteuersatzung sieht bereits heute nur wenige und klar abgrenzbare Befreiungstatbestände vor. Eine ausdrückliche Privilegierung besteht insbesondere für Kinder und Jugendliche nach § 2 Abs. 4 der Übernachtungssteuersatzung. An dieser bewusst begrenzten Zahl von Befreiungstatbeständen sollte im Sinne eines bürokratiearmen und schlanken Besteuerungsverfahrens grundsätzlich festgehalten werden.

Eine zusätzliche Befreiung für Menschen mit Behinderung und deren Begleitpersonen würde demgegenüber neue Abgrenzungs- und Nachweisfragen aufwerfen. So wäre insbesondere zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine Behinderung steuerlich relevant sein soll und wann eine Begleitperson tatsächlich auf die Begleitung angewiesen ist. Die hierfür erforderlichen Nachweise und individuellen Prüfungen würden den bislang bewusst einfach gehaltenen Vollzug der Übernachtungsteuer erheblich erweitern.

Zudem würde eine solche Regelung den Grundcharakter der Übernachtungsteuer als an den Übernachtungsaufwand anknüpfende Steuer verändern, indem zunehmend persönliche Merkmale der übernachtenden Person für die Steuerpflicht maßgeblich würden.

Vor diesem Hintergrund sollte auch bei diesem Antrag am bisherigen Grundsatz festgehalten werden, nur wenige, eindeutig bestimmbare und ohne aufwendige Einzelfallprüfung feststellbare Personengruppen von der Besteuerung auszunehmen. Dies trägt sowohl zur Rechtssicherheit als auch zu einem möglichst effizienten und bürokratiearmen Vollzug bei.

Zu Ziffer 3 – Die Übernachtungssteuer soll bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer im selben Betrieb künftig nicht mehr für bis zu zwei Monate, sondern nur noch nur für die ersten fünf Tage erhoben werden.

Die Verwaltung empfiehlt auch bei der letzten Ziffer des Antrags, die bestehende Regelung des § 2 Abs. 6 der Übernachtungssteuersatzung beizubehalten, wonach die Übernachtungsteuer bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer im selben Betrieb längstens für zwei Monate erhoben wird.

Die Übernachtungsteuer knüpft, wie bereits zum Antrag zu Ziff. 2 ausgeführt, grundsätzlich an den Aufwand für eine entgeltliche Übernachtung an. Dabei ist es aus Sicht der Verwaltung für die grundsätzliche Steuerpflicht unerheblich, ob es sich um einen kurzfristigen Aufenthalt von wenigen Tagen oder um eine länger andauernde Beherbergung handelt. Auch Gäste, die über einen längeren Zeitraum in einem Beherbergungsbetrieb untergebracht sind, nehmen während ihres Aufenthalts in gleicher Weise die vielfältigen öffentlichen Einrichtungen und die städtische Infrastruktur in Anspruch wie Gäste mit kürzerer Aufenthaltsdauer.

Eine Reduzierung des Besteuerungszeitraums auf lediglich fünf Übernachtungen würde daher dazu führen, dass gerade bei längerfristigen Aufenthalten ein erheblicher Teil des tatsächlich anfallenden Übernachtungsaufwands von der Steuer ausgenommen wäre. Dies wäre insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit und Gleichbehandlung der unterschiedlichen Übernachtungsgäste nur schwer zu begründen.

Die bestehende Regelung verfolgt damit einen ausgewogenen Ansatz: Kurzfristige wie auch längerfristige Beherbergungen werden grundsätzlich gleichermaßen erfasst, während bei einer ununterbrochenen Belegungsdauer von mehr als zwei Monaten eine Begrenzung der Steuerpflicht greift und unter Umständen eine steuerliche Behandlung durch die Zweitwohnungsteuer der Stadt Karlsruhe in Betracht kommt.

Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss

Die Verwaltung empfiehlt, aus den dargestellten Gründen den Antrag abzulehnen.